

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in
Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mölsheim

vom 09. September 2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Mölsheim am 09.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art – **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** – in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten – **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangene Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Mölsheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 06.12.2022 außer Kraft.

Mölsheim, den 02.12.2024

(Maximilian Kniel)
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mölsheim

Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art
(Allgemeines Gebührenverzeichnis)
vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277)
in der Fassung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5.000,00 EUR nicht überschreiten.

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden für Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

| | |
|-------------------------|---------------|
| das vierte Einstiegsamt | 25,83 EUR, |
| das dritte Einstiegsamt | 19,05 EUR, |
| das zweite Einstiegsamt | 16,56 EUR und |
| das erste Einstiegsamt | 14,28 EUR |

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

noch Anlage 1

Allgemeines Gebührenverzeichnis

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR | | |
|----------|---|------------|-----|--------|
| | | | | |
| | Anwendungsbereich | | | |
| | Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes bleibt unberührt. | | | |
| 1 | Auskunft | | | |
| | Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten | 29,00 | bis | 855,00 |
| 2 | Akteneinsicht | | | |
| 2.1 | Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten | 29,00 | bis | 855,00 |
| 2.2 | Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens | 14,00 | bis | 200,00 |
| 3 | Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern | | | |
| 3.1 | Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches) je angefangene Seite | 1,00 | bis | 6,00 |
| 3.2 | Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält je angefangene Seite | | | 0,25 |
| 3.3 | Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung) | 1,00 | bis | 540,00 |
| | Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3 | | | |
| | 1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei. | | | |
| | 2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei. | | | |
| | 3. weggefallen | | | |
| | 4. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei. | | | |
| | 5. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei. | | | |

| | | | | |
|----------|--|------------------|-----|--------|
| | 6. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben. | | | |
| 4 | Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Genehmigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften | | | |
| 4.1 | Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens je angebrachtem Beglaubigungsvermerk | 2,50 | bis | 16,50 |
| 4.2 | Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung | 4,00 | bis | 190,00 |
| 4.3 | Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift je angefangene Arbeitsviertelstunde | nach Zeitaufwand | | |
| | Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 | | | |
| | In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit: | | | |
| | 1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, | | | |
| | 2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument, | | | |
| | 3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, | | | |
| | 4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, | | | |
| | 5. Nachweise der Bedürftigkeit, | | | |
| | 6. Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR. | | | |
| 5 | Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen | | | |
| 5.1 | Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person | 45,00 | bis | 445,00 |
| 5.2 | Zulassung und Vereidigung für den privaten Beruf | 17,50 | bis | 445,00 |
| 5.3 | Sonstige Anerkennung oder Zulassung | 17,50 | bis | 885,00 |

Anlage 2 Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Mölsheim** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

| Lfd. Nr. | Gebühren | Fester Tarif | Aufwandsabhängiger Tarif (von - bis) | |
|------------------------------------|---|--------------|--------------------------------------|--------|
| | | EURO | EURO | EURO |
| 01 | Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelmäßige Verwendung | 50,00 | | |
| | | 100,00 | | |
| 02 | Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsmäßigen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungssatzung); | | | |
| | 1. für Krafträder | | | |
| | a) für einmalige Benutzung | | 10,00 | 25,00 |
| | b) für regelmäßige Benutzung | | 25,00 | 75,00 |
| | 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge | | | |
| | a) für einmalige Benutzung | | 25,00 | 75,00 |
| | b) für regelmäßige Benutzung | | 40,00 | 100,00 |
| | 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge | | | |
| a) für einmalige Benutzung | | 40,00 | 130,00 | |
| b) für regelmäßige Benutzung | | 50,00 | 260,00 | |
| 4. für sonstige Benutzungen | | | | |
| | a) für einmalige Benutzung | | 10,00 | 160,00 |
| b) für regelmäßige Benutzung | | 25,00 | 260,00 | |
| 03 | Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindefraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG. | | 25,00 | 160,00 |
| 04 | Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nichtöffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungssatzung | | 5,00 | 50,00 |
| 05 | Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschild, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung | | 10,00 | 25,00 |
| | | | 25,00 | 50,00 |
| 06 | Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | | 5,00 | 130,00 |
| 07 | Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke | 20,00 | | |
| 08 | Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden | | 25,00 | 160,00 |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Mölsheim

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, 02.12.2024

(Maximilian Kniel)
Ortsbürgermeister